

Fall“ sein, wenn das Hindernis nur ganz wenigen verschwiegenen Personen bekannt ist. Dann könnte also auch der Pfarrer, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind, wie rechtmäßige Überweisung des Brautpaares und besonders die Kautelen, von der Mischehe dispensieren.

Hirschberg i. Riesengeb., Schl. *Stadtpfarrer Dr Schinke.*

(Konversion und Kautelenleistung.) Peter und Anna, beide protestantisch, sind in *Deutschland* protestantisch verheiratet. Aus ihrer Ehe stammt ein Kind, ein Mädchen von drei Jahren. Peter meldet sich zum Konvertitenunterricht, ist fleißig im Studium und will Ernst machen mit der Konversion. Die Konversion nimmt Pfarrer Pius vor, ohne Berücksichtigung der üblichen Kautelen beim *matrimonium mixtum*. Im Kreise seiner Mitbrüder wird ihm zum Vorwurf gemacht, die Konversion sei nicht in Ordnung; denn das Kind müsse katholisch werden und vor allem auch die nachfolgenden. Pfarrer Pius ist der Ansicht, die Kautelen müssen nicht verlangt werden, da die Ehe ja schon gültig abgeschlossen sei und es sich nicht um den Abschluß eines *matrimonium mixtum* handle. Des weiteren erklärt er, daß die Frau Anna sich unter keinen Umständen einverstanden erklären könne, das Kind und die nachfolgenden katholisch taufen zu lassen und sie droht in diesem Falle mit Ehescheidung; denn sie hätte Peter nicht geheiratet, wenn er katholisch gewesen wäre. Im Interesse des harmonischen Familienlebens und häuslichen Friedens drängt Pius nicht weiter. Unter den Amtsbrüdern entsteht eine heftige Kontroverse pro et contra. Frage: Hat Pfarrer Pius richtig gehandelt oder müssen die Kautelen verlangt werden, wenigstens für die nachfolgenden Kinder?

Lösung. Es wird für die Lösung des Falles vorausgesetzt, daß die Ehe Peter—Anna kirchenrechtlich gültig war. Die Tatsache, daß Pfarrer Pius sich um diese wichtige Frage gekümmert habe, wurde in dem „Eingesandt“ nicht berührt. Die Ungültigkeit der Ehe könnte zu einer Lösung der Frage, wenigstens teilweise führen.

Zunächst wird die Lösung versucht vom *natur- und kirchenrechtlichen* Standpunkt aus ohne Berücksichtigung der in *Deutschland* bestehenden Staatsgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder. Diese Gesetze, von denen am Schlusse, werden zeigen, was Peter tatsächlich tun konnte und tun mußte. Auch auf diese Frage scheint Pfarrer Pius sein Augenmerk nicht gerichtet zu haben. In einem Punkt muß man dem Pfarrer recht geben: es handelt sich bei der Ehe Peter—Anna nicht um den „Abschluß eines *matrimonium mixtum*“. Daher gelten nicht die Bestimmungen des can. 1061, § 1, 2º: „*Ecclesia super impedimento mixtae religionis non dispensat, nisi cautionem praesti-*

terit uterque conjux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda.“ Erst durch die Konversion von Peter wurde die Ehe Peter—Anna ein *matrimonium mixtum in facto esse*, nicht in *fieri*. Die Frage wird also sein: entstanden dem Konvertiten *aus seiner Konversion* Pflichten hinsichtlich der *religiösen* Erziehung der Kinder? *Sämtlicher* Kinder, welche unter seiner *potestas patria* standen?

Die Antwort lautet: „Ja.“ Nach Natur- und Kirchenrecht muß er sämtliche Kinder, die er sein eigen nennt und denen gegenüber er seine väterliche Gewalt geltend machen kann, dem katholischen Glauben zuführen, soweit nicht can. 1351 eine Schranke setzt: „*ad amplexandam fidem catholicam nemo invitatus cogatur*.“ Es handelt sich zunächst um eine Pflicht der Eltern, die aus den natürlichen Rechten entspringt. Nach Naturrecht sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern *vor allem die ewige Seligkeit* zu sichern. „*Primum est proles suscipienda et educanda ad cultum*“ (Decretum Eug. IV pro Armenis; vgl. Pius XI. „*Divini illius Magistri*“, 31. Dezember 1929). Nun aber ist es ein unverrückbarer Glaubenssatz, daß die *katholische* Kirche die von Christus gestiftete, einzig wahre Kirche ist und damit die Pforte des Himmels; von dieser Kirche gilt das Wort: „*veram Dei Ecclesiam amplecti omnes divina lege tenentur*“ (can. 1322, § 2). Die Wahrheit von der Einheit der Kirche Christi *bekannte* Peter feierlich durch seinen Übertritt zur katholischen Kirche und nimmt doch dadurch die selbstverständliche Pflicht auf sich, *alle* seine Kinder zu einem echt lebendigen, *katholischen* Glaubensleben und zu einem wahrhaft christlichen Lebenswandel nach den Grundsätzen der *katholischen* Sittenlehre zu erziehen. Diese Pflicht des *Naturrechtes* schärft das kirchliche Gesetzbuch an verschiedenen Stellen ein; can. 1113 erklärt: „*parentes gravissima obligatione tenentur prolis educationem tum religiosam tum moralem tum physicam et civilem pro viribus curandi*“; dieser Kanon findet seine Ergänzung in can. 1372, wo es heißt: „*praeceptum institutio religiosa ac moralis locum obtineat*“; „*parentibus ad normam can. 1113 ius et gravissimum officium est curandi christianam liberorum educationem*“ (vgl. can. 1335). Das Heilige Offizium antwortete am 30. Juni 1842 *Negative* auf die Frage: „*Utrum matrimonia mixta, si vir est acatholicus, benedici licite possint a parochio, etiamsi conjuges promittant se educaturos proles in religione catholica, cum haec promissio irrita declaratur a lege civili, et pueri instituendi debeant tradi ministrellis protestantibus*“, vgl. S. O., 23. August 1877; dazu die neueste Entscheidung derselben Kongregation vom 13. (14.) Januar 1932: „Die Kautelen müssen so geleistet werden, daß niemand ihre treue Erfüllung verhindern kann, auch nicht mit Hilfe von Staatsgesetzen des augenblicklichen oder zukünftigen Aufent-

haltsortes der Eheleute.“ Sonst wäre die Dispens ungültig. Daher sagt sehr treffend Knecht in seinem Eherecht (S. 304): „Unverantwortlich vor Gott und dem eigenen Gewissen sowie jeden elterlichen Zartgefühls bar wäre es, wollte ein *katholischer* Gatte seine Nachkommen von dem rechten und sicheren Weg zum ewigen Glück, wie er ihn für sich als einzig möglichen erkannt hat und in seiner Glaubensüberzeugung festhält, ablenken oder aus Leichtsinn und Gleichgültigkeit abziehen lassen, statt sie durch katholische Taufe und Erziehung auf denselben zu führen. Den inneren Widerspruch eines solchen Verhaltens können zeitliche Vorteile, scheinbare Annehmlichkeiten, junge Liebe und schäumendes Eheglück nicht dauernd zurückdrängen.“ Bei Mischehen ist die Kirche auf das *Glaubensgut* der Kinder so bedacht, daß sie eine Halbierung nach dem Geschlechte — die Söhne folgen dem Bekenntnis des Vaters, die Töchter dem der Mutter — nicht duldet und Vorkehrung trifft, daß in der Mischehe für die katholischen Kinder keine ernste Glaubensgefahr entstehe, wenn akatholische Kinder aus erster Ehe eingebracht werden.

Auch das *kirchliche Strafrecht* verbietet dem Konvertiten seine Kinder außerhalb der katholischen Kirche zu erziehen. Can. 2319, § 1, 3^o, 4^o, bestimmt: „Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae *catholici*: Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt; Parentes vel parentum locum tenentes qui liberos in religione acatholica educandos vel instituendos scienter tradunt.“ Aus diesem Texte geht klar hervor, daß Peter etwa zu erwartende Kinder in der katholischen Kirche taufen lassen muß; und daß er sein dreijähriges Töchterchen im katholischen Glauben erziehen muß; sonst ist er nicht nur exkommuniziert, sondern nach § 2 auch noch „suspectus de haeresi“; die Folgen davon finden sich in can. 2315; er muß ermahnt werden, *den Grund des Verdachtes* zu beseitigen (can. 2307). Tut er dies nicht, werden ihm die „actus legitimi“ untersagt, von denen can. 2256, 2^o. Wenn er sich innerhalb von sechs Monaten seit Verhängung der Strafe nicht gebessert hat, wird er als Häretiker betrachtet und verfällt nach can. 2314 der Exkommunikation, die pro foro interno dem Apostolischen Stuhl speciali modo reserviert ist; dem Ordinarius, wenn das Vergehen in foro externo behandelt wird. Peter bewegt sich kirchenrechtlich in einem eigenartigen Kreise: er kehrt zur katholischen Kirche zurück und wird von der Exkommunikation des can. 2314 absolviert, um dann auf dem Wege des can. 2319 und 2315 zur selben Strafe des can. 2314 zurückzukehren.

Die *kirchenrechtliche* Seite der Frage ist klar; um so schwieriger ist die Frage nach der *staatlichen* Seite hin. Das

BGB. hatte über die religiöse Erziehung der Kinder keine allgemein in Deutschland gültige Bestimmung getroffen, so daß die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze als Norm zu beobachten waren. Diese Mannigfaltigkeit der Gesetze brachte notwendig eine große Verwirrung in Recht und Verwaltung hervor. Endlich wurde durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1921, mit Wirkung vom 1. Jänner 1922 die religiöse Erziehung der Kinder einheitlich für das ganze Reich geregelt. § 1 lautet: „Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.“

§ 2 (Abs. 2): „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind von dem Religionsunterricht abgemeldet werden soll.“

Nach diesem Absatz ist das dreijährige Mädchen in der bisherigen Konfession zu erziehen. Hinsichtlich der noch zu erwartenden Kinder kommt die Bestimmung in Betracht: „Während bestehender Ehe darf von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis erzogen werden soll.“ Die Rechtstitel, welche Peter zur Verfügung stehen, faßt Abs. 3 in die Worte zusammen: „Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.“ Wenn nun Anna ihre mütterlichen Pflichten dem Kinde gegenüber bisher erfüllt hat und bereit ist, dieselben auch für die zu erwartenden Kinder treu zu erfüllen, dürfte das Vormundschaftsgericht kaum auf den Wunsch des Konvertiten eingehen.¹⁾

¹⁾ Vgl. Westhoff, Die Rechtslage der religiösen Kindererziehung, in „Paulus“, XII (1935), S. 123 ff.; Linneborn, Eherecht, 4.—5. Aufl., S. 214 ff., mit reicher Literaturangabe; Knecht, Eherecht, S. 330 ff.; ebenfalls mit reicher Literaturangabe; es werden Deutschland, Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Schweiz behandelt.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß Pfarrer Pius nicht den rechten Weg eingeschlagen hat. Er mußte, da in diesem Falle die Bestimmungen des Natur- und Kirchenrechtes nicht zur Ausführung gelangen konnten, infolge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921, sich vor Beginn des Konversionsunterrichtes an das Ordinariat wenden, um von dort die nötigen Weisungen zu erhalten. Nachdem er diesen Schritt vernachlässigt hat, ist er meines Erachtens jetzt verpflichtet, den Fall dem Ordinariate zur Kenntnis zu bringen, um den Sakramentenempfang des Konvertiten und seine Rechtslage pro foro externo zu regeln.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Die Beschaffung der liturgisch vorgeschriebenen Wachskerzen.) Daß beim liturgischen Wachs nicht so wie bei Brot und Wein der valor irgend eines Sakramentes abhängt, mag der Grund sein, daß einerseits die Kirchenvorstände beim Einkauf der Kerzen nur allzu oft ohne die nötige Sorgfalt vorgehen, andererseits manche Kerzenfabrikanten ganz hemmungslos zu fälschen wagen. Dazu kommt, daß die Versuchung zu dieser Sorglosigkeit und Fälschungspraxis auch sonst für beide nahelegend ist: Für die ersteren, insofern sie die Ausgabenseite ihres Kirchenbudgets zu schonen vermeinen, noch mehr aber für die letzteren, deren leicht durchgeführte, aber schwer festgestellte Fälschungen sehr einträglich und für den Konkurrenzkampf recht dienlich sind.

Es ist wohl richtig, daß die Beschaffung der Kerzen ein bedeutender Auslagenposten in der Kirchenrechnung ist, den jeder Kirchenrektor möglichst klein zu halten bestrebt sein wird. Das Sparen in der Verwaltung fremden Gutes ist an sich begreiflich und lobenswert, falls nicht doch das ominöse „*Ad quid perditio haec?*“ etwas mitklingt. Dieser Sparstandpunkt ist auch nicht recht begreiflich in jenen Diözesen, in welchen sowohl der celebrans hospes als auch die bei der Kirche angestellten Priester für jede Zelebration ihre Taxe leisten müssen. In dieser Zelebrationsgebühr ist ja nicht bloß eine Quote für Hostie und Wein inbegriffen, sondern auch eine solche für das liturgische Licht, das als Gegenleistung wohl in der vorgeschriebenen Art beigestellt werden sollte.

Übrigens ist das Sparen in diesem Punkte eine Selbsttäuschung. Es ist durch Versuche erhärtet, daß echte Wachskerzen eine längere Brenndauer haben als solche mit Zusätzen, so daß der alte Grundsatz sich wieder als wahr erweist: Das Teuerste ist schließlich das Billigste. Nach Versuchen im Ordinariat Linz brannte eine Kerze mit 100% Wachsgehalt 18 Stunden, eine solche mit 75% Wachs 14,5 Stunden, eine dritte mit